

Name der Gesellschaft:
Badische Zink=Gesellschaft.

会社名：
バーデン亜鉛会社

認可年月日：
1858.01.04.

業種：
鋅山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Jg.1858, SS.6-16.

ファイル名：
18580104BZG_A.pdf

N. 13. Der Küster und Organist J. Heinr. Schmitz zu Michelrath, im Kreise Erkelens, ist von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zum Agenten ernannt und als solcher vorläufig, unter Vorbehalt definitiver Entscheidung von uns bestätigt worden.
Aachen, den 5. Januar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 14. Der Wilhelm Wirths zu Cörrenzig, im Kreise Erkelens, ist von der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt zum Agenten ernannt und als solcher von uns bestätigt worden, jedoch soweit die Gesellschaft überhaupt auch zu Feuer-Versicherungen concessionirt ist, nur vorläufig und unter Vorbehalt definitiver Entscheidung.
Aachen, den 5. Januar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 15. In Verfolg des Publikandums vom 26. Juni v. J. (Amtsbl. St. 33 S. 279 fgg.) bringen wir nachstehend die revidirten Statuten der zum diesseitigen Gewerbebetrieb zugelassenen Badischen Zink-Gesellschaft in Mannheim mit dem Bemerkens zur allgemeinen Kenntniß, daß zufolge Reskripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Erzellenz vom 28. v. M. und J. gegen die darnach getroffenen Abänderungen der früher publicirten Statuten sich diesseits Nichts zu erinnern gefunden hat.
Aachen, den 4. Januar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Statuten

der Badischen Zink-Gesellschaft in Mannheim,

nach den Beschlüssen der außerordentlichen General-Versammlung vom 13. Mai 1857, genehmigt durch Beschluß des Großherzogl. Badischen Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1857, No. 6914.)

Titel I.

Bildung, Gegenstand und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Die Herren August Bennert von Jamet, Jonathan Raphael Bischoffsheim von Brüssel, Franz Peter Buhl und Ludwig Andreas Jordan von Deidesheim, V. S. Goldschmidt und C. W. Tigler von Frankfurt a/M., Anton Christian Ludwig Reinhardt, Philipp Jakob Reinhardt und Friedrich Reiß von Mannheim, bilden mit Denjenigen, welche durch Erwerbung von Aktien sich betheiligen, eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung:

Badische Zink-Gesellschaft.

§ 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mannheim.

§ 3. Die Gesellschaft hat zum Gegenstande:

1. Das Auffuchen, die Ausbeutung und den Verkauf von Galmey und allen anderen nuzbaren Erzen, sowie auch von Steinkohlen aus den Bergwerken, Gruben und Grubensfeldern, welche die Gesellschaft erworben hat oder in Zukunft noch erwerben wird.

2. Die Fabrikation von Zink, Zinkblech und Zinkweiß und den Handel mit diesen Metallen, so wie mit allen aus den Erzen und Steinkohlen überhaupt zu gewinnenden Produkten.

§ 4. Alle im vorigen Paragraphen nicht speziell bezeichneten Operationen sind der Gesellschaft untersagt.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist vorerst auf 99 Jahre festgesetzt und beginnt mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung.

Vor Ablauf des acht und neunzigsten Jahres hat eine außerordentliche General-Versammlung darüber zu beschließen, ob die Gesellschaft sich auflösen oder ob sie fortbestehen soll.

T i t e l II.

Grund-Kapital, dessen Einzahlung und Aktien.

§ 6. Das Grund-Kapital ist auf Frs. 3,000,000 festgesetzt und zerfällt in 6000 Aktien, jede im Betrage von Frs. 500.

Dasselbe kann, auf Antrag des Verwaltungsraths, durch Beschluß einer außerordentlichen General-Versammlung auf Frs. 4,000,000; im Wege der Emittirung weiterer 2000 Aktien, erhöht werden.

§ 7. Sobald die landesherrliche Genehmigung erfolgt ist, und 5000 Aktien gezeichnet sind, tritt die Gesellschaft in Wirksamkeit.

Für Entgegennahme der Einzeichnungen der Aktien bewilligt die Gesellschaft 1 Prozent Provision.

§ 8. Die Einzahlung der Aktienbeträge geschieht, nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung, an die Direktion in Mannheim oder an die vom Verwaltungsrathe zu bezeichnenden Bankhäuser, und zwar:

20 Prozent oder Frs. 100 von jeder Aktie 14 Tage nach erfolgter landesherrlicher Konzeßion der Gesellschaft, und 20 Prozent oder Frs. 100 drei Monate später.

Die letzten 60 Prozent sind in drei Terminen, welche der Verwaltungsrath je einen Monat zuvor in den § 34 bezeichneten Blättern bekannt macht, mit je 20 Prozent einzuzahlen.

§ 9. Die Theilzahlungen werden auf Interimsscheine quittirt, welche, nach Einzahlung des vollen Betrages, gegen Aktien ausgewechselt werden.

§ 10. Im Falle verzögerter Einzahlung trägt jede Summe Verzugszinsen von 5 vom Hundert, zum Vortheil der Gesellschaft.

Wenn innerhalb 3 Monaten nach einem Einzahlungstermine die betreffende Zahlung nicht erfolgt, so ist der Aktionair, ohne daß es weiterer Aufforderung bedarf, in Verzug, seines Rechts und seiner Ansprüche verlustig, die eingezahlten Raten verfallen der Gesellschaft und der Verwaltungsrath kann die betreffenden Aktien neu begeben.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, bei den Aktienzeichner hinreichend entschuldigenden Umständen eine Ausnahme von vorstehender Bestimmung eintreten zu lassen oder auch die fälligen Einzahlungen gegen die Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen.

§ 11. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Sie können aber auch, auf Verlangen des Eigenthümers, auf dessen Namen gestellt werden. Es geschieht dies durch den Eintrag in ein dafür von der Gesellschaft zu führendes Buch und durch eine von dem Verwaltungsrathe hierüber auf dem Aktiendokumente einzutragende Vormerkung. Der Eigenthümer einer solchen Aktie kann sie wieder auf den Inhaber lautend umschreiben lassen.

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen und trägt die Unterschrift von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths.

§ 12. Mannheim gilt als der von jedem Aktienzeichner und jedem Aktionair zum Vollzuge seines Vertrags, im Sinne des § 18 der Badischen Prozeßordnung, gewählte Wohnsitz.

§ 13. Der Gesellschaft gegenüber kann immer nur Eine Person die Rechte eines Inhabers oder Eigenthümers einer Aktie ausüben. Tritt bei einer auf den Namen eingeschriebenen Aktie eine Mehrheit von Personen in die Stelle des eingeschriebenen Eigenthümers ein, so gilt der Gesellschaft gegenüber nur diejenige Person als Eigenthümerin, welche die Ueberschreibung der Aktie auf ihren Namen erwirkt hat.

§ 14. Wenn auf den Inhaber stehende Aktien oder Dividendscheine den Inhabern, ohne deren Willen, abhanden gekommen sind, so treten, gemäß der Vorschrift des § 744 der Badischen Prozeßordnung, die Bestimmungen ein, welche in den Sätzen 201 bis 205 des Anhangs zum Badischen Landrechte, und in dem Badischen Gesetze vom 14. Mai 1828 Artikel 2, vorgeschrieben sind.

§ 15. Ueber den Betrag seiner Aktien hinaus ist der Aktionair für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht haftbar.

T i t e l III.

Bilanz, Dividende und Reservecfond.

§ 16. Am 31. Dezember eines jeden Jahres, und zwar am 31. Dezember 1856 zum ersten Male, soll über die Aktiva und Passiva der Gesellschaft eine Bilanz, verbunden mit einem genauen Inventare des gesammten Gesellschafts-Vermögens, errichtet, innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Jahres abgeschlossen, der in § 51 erwähnten Kommission zur Prüfung vorgelegt und in ein besonders dafür bestimmtes Buch eingetragen werden.

Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe, Material-Vorräthe und Halbfabrikate nach dem Selbstkostenden, die Fabrikate 5 Prozent unter dem laufenden Werthe in Ansatz gebracht. Wenn für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Einrichtungen, welche einen bleibenden Werth haben,wendungen oder Auslagen gemacht worden sind, so bestimmt der Verwaltungsrath alljährlich, wie viel zu dem Aktivum in der Bilanz zugeschrieben, und eben so, wie viel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und Forderungen, wenn dieselben minder werth oder zweifelhaft geworden sind, abgeschrieben werden soll.

Nach so geschener Zu- und Abschreibung bildet der Ueberschuß der Aktiven über die Passiven den Jahresgewinn der Gesellschaft.

§ 17. Aus diesem Jahresgewinne werden vorab entnommen:

5 Prozent des gesammten Aktien-Kapitals, um als erste Dividende unter die Aktionaire vertheilt zu werden.

Die dann noch verbleibende Gewinnsumme soll vertheilt werden, wie folgt:

70 Prozent als zweite Dividende für die Aktionaire,

5 Prozent für den Verwaltungsrath,

10 Prozent zur Bildung des Reservecfonds,

3 Prozent zur Vertheilung nach Bestimmung des Verwaltungsraths,

12 Prozent an die Gründer der Gesellschaft.

§ 18. Das im vorigen Paragraphen den Gründern der Gesellschaft eingeräumte Recht auf 12 Prozent kann denselben durch Beschlüsse der General-Versammlung nicht entzogen werden.

Vom Jahre 1860 an steht es jedem Gründer der Gesellschaft oder dessen Rechtsnachfolgern frei, über den ihm aus den 12 Prozent zukommenden Theil ein oder mehrere Dokumente, auf den Inhaber lautend, zu verlangen.

§ 19. Der Verwaltungsrath erläßt alljährlich im Monat Juni in den § 34 bezeichneten Tagesblättern eine Bekanntmachung, welche die Höhe der zu vertheilenden Dividende und die Banquiershäuser, bei welchen dieselbe ausbezahlt wird, angibt.

Die Dividenden sind jedes Jahr am ersten Juli zu erheben.

§ 20. Dividenden, welche binnen fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, auf welchen dieselben zahlbar gestellt sind, nicht erhoben wurden, sind zum Vortheile der Gesellschaft verjährt.

§ 21. Sobald der Reservefond den zehnten Theil des Aktien-Kapitals erreicht hat, kann durch Beschluß der General-Versammlung die im § 17 erwähnte Voraussnahme von zehn Prozent aufgehoben oder vermindert werden. Der Ueberschuß fällt alsdann den Aktionairen als Dividende zu.

Der Reservefond kann nur auf Antrag des Verwaltungsraths, durch Beschluß der General-Versammlung, ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Die nützliche Anlegung desselben ist dem Verwaltungsrath überlassen.

T i t e l I V

Verwaltungsrath und Direktion.

§ 22. Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern, wovon wenigstens ein Mitglied bairischer Staatsbürger sein muß.

§ 23. Die jährliche regelmäßige General-Versammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsraths durch geheime Abstimmung.

Wählbar ist jeder Eigenthümer oder Inhaber von mindestens 25 Aktien. Diese Aktien werden in die Kasse der Gesellschaft hinterlegt, und können vor erteiltem Absolutorium (§ 51) weder veräußert noch übertragen werden.

§ 24. In einem jeden Jahre scheiden zwei Mitglieder des Verwaltungsraths aus. Die Reihe des Ausscheidens wird durch das Loos bestimmt.

Der Ausscheidende ist wieder wählbar.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsraths zur Erledigung, so wird dieselbe, vorläufig für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen General-Versammlung, von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung der erledigten Stelle für die noch übrige Funktionszeit erfolgt durch Wahl der General-Versammlung.

§ 25. Während der Zeit von der Gründung der Gesellschaft bis zur regelmäßigen General-Versammlung des Jahres 1860 bilden die Herren:

Leopold B. H. Goldschmidt aus Frankfurt a. M.,

August Bennert aus Jümet,

G. W. Schiller aus Hamburg,

Friedrich Reiß aus Mannheim,

M. Morel aus Köln,

Eduard Montefiore aus Paris

und ein weiter noch zu ernennender habscher Staatsbürger, den Verwaltungsrath. Die erste theilweise Erneuerung dieses Verwaltungsraths findet demnach im Jahre 1860 Statt. Kommt in der Zwischenzeit eine Stelle dieses Verwaltungsraths in Erledigung, so ergänzt er selbst sich.

§ 26. Jede Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsraths wird durch die in § 34 bezeichneten Blätter bekannt gemacht.

§ 27. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, jeden auf die Dauer eines Jahres. Dieselben sind wieder wählbar.

§ 28. Der Verwaltungsrath versammelt sich jeweils auf Einladung des Präsidenten, und zwar in jedem Trimester wenigstens einmal am Sitze der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bezeichneten Orte. Auf den Antrag von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths hat der Präsident den Verwaltungsrath zusammen zu rufen.

§ 29. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden, in Versammlungen, wozu alle Mitglieder schriftlich, und wenigstens zehn Tage vor der anberaumten Zusammenkunft eingeladen wurden, und wenigstens einer der beiden Präsidenten und weitere drei Mitglieder, bei Verhinderung beider Präsidenten aber fünf Mitglieder, erschienen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Ein gültiger Beschluß kann nur durch Abstimmung von wenigstens vier Mitgliedern gefaßt werden.

§ 30. In minder wichtigen, sowie in dringenden Fällen, wo ein Beschluß bis zu einer Versammlung des Verwaltungsraths nicht zu verschieben ist, kann eine Entschließung auch durch Cirkular-Abstimmung gefaßt werden, wenn wenigstens einer der beiden Präsidenten und drei weitere Mitglieder des Verwaltungsraths für den Beschluß stimmen. Die in dieser Weise gefaßten Beschlüsse müssen bei der nächsten Versammlung dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.

§ 31. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths müssen in ein besonderes Protokollbuch, die Cirkularbeschlüsse bei der nächsten Versammlung des Verwaltungsraths eingetragen und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden.

Das Protokoll in den Sitzungen ist durch einen Notar zu führen.

§ 32. Die Ausfertigungen der Beschlüsse werden nur von dem Präsidenten unterschrieben.

Wichtige Urkunden sind von dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths zu unterzeichnen.

Der Präsident und in Abwesenheit desselben sein Stellvertreter kann in Fällen der Verhinderung des Direktors oder des zweiten Beamten des Central-Büreau's, deren Unterschriften (§ 37, Satz 2) für bestimmte Geschäfte oder für bestimmte Zeit delegiren.

§ 33. Bei Verhinderung des Präsidenten werden dessen Befugnisse durch den Vice-Präsidenten, und wenn beide verhindert sind, durch das den Lebensjahren nach älteste Mitglied des Verwaltungsraths ausgeübt.

§ 34. Alle den Mitgliedern der Gesellschaft kund zu gebenden Entschließungen des Verwaltungsraths und der General-Versammlungen werden durch Einrückung in folgende Tagesblätter bekannt gemacht:

Mannheimer Journal,
Karlöruber Zeitung,
Kölnische Zeitung,

Independance,
Hamburger Börsehalle,
Aktionair.

Sollten künftig andere Blätter zweckdienlich erscheinen, so kann der Verwaltungsrath für seine Bekanntmachungen diese bestimmen. Doch müssen solche Änderungen in den oben benannten Blättern angezeigt werden.

§ 35. Der Verwaltungsrath beschließt endgültig über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, und übt alle der Gesellschaft zustehenden Rechte nach eigenem freien Ermessen aus, so weit nicht die Statuten oder Beschlüsse der General-Versammlung ihn darin beschränken.

Er leitet und überwacht den Vollzug seiner Beschlüsse, sowie derjenigen der General-Versammlung. Er nimmt in die Dienste der Gesellschaft auf alle Beamte und Angestellte, welche schriftliche Anstellungsverträge erhalten sollen; er ist befugt, dieselben jeder Zeit von dem Dienste zu suspendiren oder zu entlassen. Die Anstellungsverträge dürfen keine diese Befugniß beschränkende Bestimmung enthalten, Jeder schriftliche Anstellungsvertrag muß die Beurkundung enthalten, daß dem Angestellten ein Exemplar der Statuten zugestellt wurde.

§ 36. Zur Erwerbung oder Veräußerung von Liegenschaften, zur Vornahme von Neubauten oder neuen Einrichtungen, welche im Laufe eines Verwaltungsjahres den Betrag von 20,000 Fl. „zwanzigtausend Gulden“ übersteigen, hat der Verwaltungsrath die vorgängige Genehmigung der General-Versammlung einzuholen.

§ 37. Der Direktor, sofern er nicht Mitglied des Verwaltungsraths ist, hat nur eine beratende Stimme, er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit die Geschäftsführung nicht durch den Verwaltungsrath anderen Beamten übertragen ist. Der Direktor führt die Unterschrift der Gesellschafts-firma unter Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes oder des jeweiligen zweiten Beamten des Centralbüreau's, vorbehaltlich der Vorschrift § 32, Absatz 2 dieser Statuten. Der Direktor führt alle Prozesse im Namen der Gesellschaft und ertheilt zu diesem Ende Vollmacht mit dem Rechte der Substitution.

§ 38. Maßgebend für den Wirkungsbereich des Direktors, sowie für die Art und Weise seiner Geschäftsführung sind die desfalligen Anordnungen des Verwaltungsraths.

§ 39. Alle Angestellte und Dienstkleute der Gesellschaft sind dem Direktor untergeordnet und haben seinen Weisungen Folge zu leisten. Diejenigen derselben, welche keine schriftlichen Anstellungsverträge erhalten, stellt er an und entläßt er nach eigenem Ermessen. Hinsichtlich der übrigen entwirft er die dem Verwaltungsrathe zu seiner Genehmigung vorzulegenden Anstellungsverträge und steht ihm das Recht der Suspension, vorbehaltlich des Rekurses an den Verwaltungsrath, zu.

§ 40. In Fällen, wo der Direktor die Interessen der Gesellschaft nicht nach den Anordnungen des Verwaltungsraths vertritt, ist Letzterer befugt, durch Delegirte zu handeln.

§ 41. Der Verwaltungsrath hat das Recht, den Direktor jeder Zeit zu suspendiren oder zu entlassen.

§ 42. Dem Ermessen des Verwaltungsrathes bleibt es überlassen, im Verlaufe des Geschäfts und nach Bedürfniß desselben einen oder mehrere Direktoren anzustellen und die Befugnisse sowie die Gehalte derselben zu bestimmen.

T i t e l V.

General-Versammlung.

§ 43. Die General-Versammlung repräsentirt die Gesamtheit der Aktionaire.

§ 44. Zur Theilnahme an einer General-Versammlung sind nur solche Aktionaire berechtigt, welche mindestens 10 Aktien besitzen.

Der Besitzer von 10 Aktien hat eine Stimme, und für je 10 weitere Aktien eine Stimme mehr. Procuraträger einer Handlungsfirma können für die Handlung, Vormünder für ihre Pflegsbesohlenen, Ehemänner für ihre Ehefrauen und großjährige Söhne für ihre verwitwete Mutter das Stimmrecht ausüben.

Der zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigte kann sich durch einen von ihm speziell bevollmächtigten Stimmberechtigten vertreten lassen.

20 Stimmen bilden das Maximum, welches ein Stimmberechtigter für seine eigenen Aktien und für die von ihm vertretenen zusammengenommen ausüben kann.

§ 45. Wer der General-Versammlung persönlich oder durch Vertreter beiwohnen will, muß die Aktien, spätestens 8 Tage vor der Versammlung, entweder bei der Gesellschafts-Kasse oder bei einem der von dem Verwaltungsrathe in der Einladung bezeichneten Bankhäuser, hinterlegen. Die dagegen ausgereichte Bescheinigung dient als Eintrittskarte.

Wer für Andere das Stimmrecht ausüben will, hat dem Verwaltungsrathe am Tage vor der General-Versammlung seine Legitimations-Urkunde zu behändigen.

§ 46. Ueber die Berechtigung zur Theilnahme an der General-Versammlung und die Anzahl der zukommenden Stimmen, entscheidet bei vorkommenden Beanstandungen die General-Versammlung.

§ 47. Die General-Versammlung tritt im Monat Mai eines jeden Jahres in Mannheim, oder, wenn die Zusammenkunft dort gehindert ist, an einem andern, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden, Orte zusammen.

§ 48. Der Verwaltungsrath kann, so oft er es für dienlich erachtet, und er soll, auf schriftliches Verlangen von 10 oder mehr Stimmberechtigten, welche zusammen 200 oder mehr Stimmen vertreten, eine außerordentliche General-Versammlung zusammenrufen.

§ 49. Der Ort und die Zeit der General-Versammlung werden einen Monat, in dringenden Fällen 14 Tage vorher bekannt gemacht. Bei außerordentlichen General-Versammlungen wird, außer Ort und Zeit, auch der Zweck der Berufung angezeigt.

§ 50. Der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vicepräsident des Verwaltungsrathes, führt den Vorsitz in den General-Versammlungen.

Er ernennt die Scrutatores aus denjenigen Theilnehmern, welche weder Mitglieder des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft sind.

Die Protokolle der Versammlung werden notariell aufgenommen und in ein besonderes Buch eingetragen.

§ 51. In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere.
2. Berathung und Beschlußfassung über die an die Versammlung gestellten Anträge.

3. Ertheilung des Absolutariums an den Verwaltungsrath.

4. Wahl der Revisions-Kommissarien und ihres Stellvertreters, welche die von dem Verwaltungsrathe der nächsten regelmäßigen General-Versammlung vorzulegenden Rechnungen und Scripturen der Gesellschaft zu prüfen haben.

5. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths.

§ 52. Die Revisions-Kommissarien erstatten spätestens Ende März ihren Bericht unter Anschluß der Rechnungen und Scripturen an den Verwaltungsrath, welcher ihn mit den Rechnungen und Scripturen 8 Tage lang vor der General-Versammlung zur Prüfung der Stimmberechtigten auf dem Bureau auflegt.

§ 53. Die regelmäßige General-Versammlung beschließt über alle Anträge, welche von dem Verwaltungsrathe an sie gestellt werden, oder welche von wenigstens 10 stimmfähigen Besitzern von zusammen 200 oder mehr Aktien, mindestens drei Tage vor dem Zusammentritt der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden.

§ 54. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit den Gegenständen, welche bei ihrer Berufung bezeichnet sind.

§ 55. Der Beschlussfassung der General-Versammlung sind vorbehalten:

1. solche Erwerbungen und Veräußerungen von Liegenschaften, sowie solche Neubauten und neuen Einrichtungen, welche die durch § 36 bestimmte Kompetenz des Verwaltungsrathes überschreiten;
2. die Verfügung über den Reservefond;
3. die Bestimmung der Höhe der bei Banquiers eventuell aufzunehmenden Kredite;
4. die Bestimmung der Jahresdividende.

§ 56. Nur in einer außerordentlichen General-Versammlung können Beschlüsse gefaßt werden:

1. über Modifikationen, Abänderungen und Zusätze zu den Statuten;
2. über Erhöhung des Aktien-Kapitals;
3. über Aufnahme von Anleihen in Obligationsform;
4. über die Entlassung des Verwaltungsraths oder einzelner Mitglieder desselben;
5. über die Auflösung der Gesellschaft vor der in § 5 bestimmten Zeit und über ihren Fortbestand über diese Zeit hinaus;
6. über den Modus der Liquidation nach Auflösung der Gesellschaft, über die Person der Liquidatoren und über die denselben zu ertheilenden Befugnisse.

Die unter Ziffer 1 und 2 angeführten Beschlüsse bedürfen der Staatsgenehmigung.

§ 57. Alle Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung erfolgen mittelst absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden, vorbehaltlich der in § 58 angegebenen Ausnahmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Abstimmung über in Antrag gebrachte Beschlüsse geschieht öffentlich oder auf Verlangen von 10 Stimmberechtigten, welche zusammen mindestens 20 Stimmen vertreten, geheim.

Alle Wahlen geschehen mittelst geheimer Abstimmung.

§ 58. Die in § 56 unter Ziffer 1, 4 und 5 bezeichneten Beschlüsse, können nur mittelst einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen gefaßt werden.

T i t e l VI.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 59. Streitigkeiten zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, eventuell vom Stadttamt in Mannheim zu ernennende Schiedsrichter, ohne Zulassung der Appellation oder Nichtigkeitsklage, geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag das Stadttamt einen Obmann.

T i t e l VII.

Auflösung und Liquidation.

§ 60. Die Auflösung der Gesellschaft kann auf Antrag des Verwaltungsraths, oder einer solchen Anzahl von Stimmberechtigten, welche ein Fünftheil des Aktienkapitals besitz, auch vor der in § 5 bestimmten Zeit, von einer Anzahl von Stimmberechtigten, welche wenigstens $\frac{3}{4}$ sämmtlicher Aktien vertritt, beschlossen werden, wenn die Verluste die Hälfte des Gesellschafts-Kapitals übersteigen.

Vorstehender, durch die außerordentliche General-Versammlung der Badischen Zinßgesellschaft zu Mannheim vom 13. Mai 1857 beschlossener Revision und beziehungsweise Abänderung der Gesellschaftsstatuten vom 26. November 1855 wird die Staatsgenehmigung erteilt.

Karlsruhe, den 4. Juni 1857.

Ministerium des Innern.

(gez.) v. Stengel.

(gez.) vdt. Scherer.

N. 16.

Ausfertigung von Leichenpässen betreffend.

Nachdem Seine Majestät der König zufolge einer Mittheilung der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigt hat, daß die Ausfertigung der Leichenpässe den betreffenden königlichen Landräthen übertragen werde, werden die auf die Leichenpässe und Leichentransporte bezüglichen Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerkten gebracht, daß die Gesuche um Gewährung der Erlaubniß zu einem Leichentransporte bei dem Landrath des Kreises anzubringen sind, aus welchem der Todte forttransportirt werden soll:

1. Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubniß zu einem Leichentransporte muß ein Todtenschein, welcher von dem Arzte des Gestorbenen, unter genauer Angabe des Namens und Standes des Todten, der Krankheit, an welcher er gestorben und des Todestages auszustellen ist, sowie eine Erklärung desselben Arztes darüber, daß dem Transporte der Leiche sanitätpolizeiliche Bedenken nicht entgegen stehen, beigefügt sein; -
2. der gutachtlichen Aeußerung des Kreisphysikus bedarf es in der Regel nicht. Dieselbe ist aber dann einzuholen, wenn der Transport der Leiche in das Ausland erfolgen soll, oder wenn der vorliegende Spezialfall selbst oder die von einem nichtbeamteten Arzte ausgestellten Bescheinigungen (Nro. 1) zu Bedenken Anlaß geben;
3. Leichentransporte aus Orten, wo ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie unbedingt nicht zu gestatten. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie aber kann auch der Transport von Leichen der an den